

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 241

46. Jahrgang
8. Oktober 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 241/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 241/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2003/C 241/03	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in den Sachen COMP/35587 PO Video Games — 35706 PO Nintendo Distribution — 36321 Omega Nintendo (gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG/EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) ⁽¹⁾	5
2003/C 241/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/37.519 — Methionin (gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat der Anhörungsbeauftragten bei Wettbewerbsverfahren (Abl. L 162 vom 19.6.2001, S.21)) ⁽¹⁾	6
2003/C 241/05	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Breitbandantibiotika mit Ursprung in Indien	7
2003/C 241/06	Abschluss einer Vereinbarung mit Bulgarien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	10
2003/C 241/07	Abschluss einer Vereinbarung mit der Tschechischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	10
2003/C 241/08	Abschluss einer Vereinbarung mit Estland über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	10
2003/C 241/09	Abschluss einer Vereinbarung mit Zypern über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	11
2003/C 241/10	Abschluss einer Vereinbarung mit Lettland über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	11

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 241/11	Abschluss einer Vereinbarung mit Litauen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	11
2003/C 241/12	Abschluss einer Vereinbarung mit Ungarn über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	11
2003/C 241/13	Abschluss einer Vereinbarung mit Malta über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	12
2003/C 241/14	Abschluss einer Vereinbarung mit Polen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	12
2003/C 241/15	Abschluss einer Vereinbarung mit Rumänien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	12
2003/C 241/16	Abschluss einer Vereinbarung mit Slowenien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	12
2003/C 241/17	Abschluss einer Vereinbarung mit der Slowakei über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	13
2003/C 241/18	Abschluss einer Vereinbarung mit der Türkei über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007	13
2003/C 241/19	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	13
2003/C 241/20	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	14
2003/C 241/21	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3161 — CVRD/CAEMI) ⁽¹⁾	14
2003/C 241/22	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3241 — Arla/Nordzucker/JV) ⁽¹⁾	15
2003/C 241/23	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3177 — BASF/Glon-Sanders/JV) ⁽¹⁾	15

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2003/C 241/24	Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens	16
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. Oktober 2003

(2003/C 241/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1768	LVL	Lettischer Lat	0,6519
JPY	Japanischer Yen	129,92	MTL	Maltesische Lira	0,4291
DKK	Dänische Krone	7,4292	PLN	Polnischer Zloty	4,5599
GBP	Pfund Sterling	0,70455	ROL	Rumänischer Leu	38 602
SEK	Schwedische Krone	8,9682	SIT	Slowenischer Tolar	235,74
CHF	Schweizer Franken	1,5494	SKK	Slowakische Krone	41,31
ISK	Isländische Krone	89,6	TRL	Türkische Lira	1 622 000
NOK	Norwegische Krone	8,203	AUD	Australischer Dollar	1,7071
BGN	Bulgarischer Lew	1,9477	CAD	Kanadischer Dollar	1,5723
CYP	Zypern-Pfund	0,58449	HKD	Hongkong-Dollar	9,0748
CZK	Tschechische Krone	31,92	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9693
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0279
HUF	Ungarischer Forint	253,96	KRW	Südkoreanischer Won	1 354,56
LTL	Litauischer Litas	3,4526	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0313

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2003/C 241/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18)

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs der dreimonatigen Stillhaltefrist ⁽²⁾
2003/354/UK	Verordnung über die Werbung und Verkaufsförderung für Tabakerzeugnisse (Verkaufsstelle) (Schottland) von 2003	23.12.2003
2003/355/NL	Entwurf eines Beschlusses vom ... über Bestimmungen in Bezug auf die Eisenbahninfrastruktur (Beschluss über die Eisenbahninfrastruktur)	24.12.2003
2003/356/NL	Entwurf eines Beschlusses vom ... über Vorschriften in Bezug auf die Prüfung und Zertifizierung von Eisenbahnfahrzeugen (Beschluss über Eisenbahnfahrzeuge)	24.12.2003
2003/357/I	Entwurf einer Ministerialverordnung über die technischen Merkmale von deutlich sichtbaren retro-reflektierenden Westen und Geschirren, die Fahrer von auf der Fahrbahn stehenden Fahrzeugen tragen müssen	29.12.2003
2003/358/UK	Verordnung über die Werbung und Verkaufsförderung für Tabakerzeugnisse (Brand-sharing)	29.12.2003
2003/359/UK	Verordnung über die Werbung und Verkaufsförderung für Tabakerzeugnisse (Verkaufsstelle) von 2003	29.12.2003
2003/360/D	Technische Lieferbedingungen für Geräte des Straßenbetriebsdienstes (TLG), Teil B 6 Randstreifenmähmaschinen	29.12.2003
2003/361/D	Technische Lieferbedingungen für Geräte des Straßenbetriebsdienstes (TLG), Teil B 7 Wildkrautbeseitigungsmaschinen	29.12.2003
2003/362/D	Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW)	29.12.2003

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. 1996, S. I-2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Weitere Informationen zum Notifizierungsverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Unternehmen, Einheit F1
 B-1049 Brüssel
 E-Mail-Adresse: Dir83-189-Central@cec.eu.int
 Besuchen Sie auch die Website: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tris/>

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

LISTE DER FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN

BELGIEN

BELNotif

*Bestuur Kwaliteit en Veiligheid**FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie*

North Gate III — 4e etage

Boulevard du Roi Albert II/Koning Albert II-laan 16

B-1000 Bruxelles

Webseite: <http://www.mineco.fgov.be>

Frau P. Descamps

Tel. (32-2) 206 46 89

Fax (32-2) 206 57 46

E-Mail: belnotif@mineco.fgov.be**DÄNEMARK***Erhvervs- og Boligstyrelsen*

Dahlerups Pakhus

Langelinie Allé 17

DK-2100 Copenhagen Ø (oder DK-2100 Copenhagen OE)

Webseite: <http://www.ebst.dk>

Frau Laila Østergren

Tel. (45) 35 46 66 89 (direct)

Fax (45) 35 46 62 03

E-Mail: Frau Laila Østergren — loe@ebst.dkFrau Birgitte Spühler Hansen — bsh@ebst.dkMailbox für Notifizierungen — noti@ebst.dk**DEUTSCHLAND***Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit*

Referat XA2

Scharnhorststraße 34—37

D-10115 Berlin

Webseite: <http://www.bmwa.bund.de>

Frau Christina Jäckel

Tel. (49) 30 20 14 63 53

Fax (49) 30 20 14 53 79

E-Mail: infonorm@bmwa.bund.de**GRIECHENLAND***Ministry of Development**General Secretariat of Industry*

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athens

Tel. (30-210) 778 17 31

Fax (30-210) 779 88 90

ELOT

Acharon 313

GR-111 45 Athens

Herr E. Melagrakis

Tel. (30-210) 212 03 00

Fax (30-210) 228 62 19

E-Mail: 83189in@elot.gr**SPANIEN***Ministerio de Asuntos Exteriores**Secretaría de Estado de Asuntos Europeos**Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras**Políticas Comunitarias**Subdirección General de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y**Comunicaciones y de Medio Ambiente*

Padilla, 46, Planta 2ª, Despacho: 6276

E-28006 Madrid

Frau Esther Pérez Peláez

Tel. (34) 913 79 84 64

Fax (34) 913 79 84 01

E-Mail: d83-189@ue.mae.es**FRANKREICH***Direction générale de l'industrie, des technologies de l'information et des postes (DiGITIP)**Service des politiques d'innovation et de compétitivité (SPIC)**Sous-direction de la normalisation, de la qualité et de la propriété industrielle (SQUALPI)*

DiGITIP 5

12, rue Villiot

F-75572 Paris Cedex 12

Frau Suzanne Piau

Tel. (33) 153 44 97 04

Fax (33) 153 44 98 88

E-Mail: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

Frau Françoise Ouvrard

Tel. (33) 153 44 97 05

Fax (33) 153 44 98 88

E-Mail: francoise.ouvrard@industrie.gouv.fr**IRLAND**

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Tony Losty

Tel. (353-1) 807 38 80

Fax (353-1) 807 38 38

E-Mail: lostyt@nsai.ie**ITALIEN***Ministero delle Attività produttive**Direzione generale per lo Sviluppo produttivo e la competitività**Ispettorato tecnico dell'industria — Ufficio F1*

Via Molise 2

I-00187 Roma

Webseite: <http://www.minindustria.it>

Herr V. Correggia

Tel. (39) 06 47 05 22 05

Fax (39) 06 47 88 78 05

E-Mail: vincenzo.correggia@minindustria.it

Herr E. Castiglioni

Tel. (39) 06 47 05 26 69

Fax (39) 06 47 88 77 48

E-Mail: enrico.castiglioni@minindustria.it**LUXEMBURG***SEE — Service de l'Énergie de l'État*

34, avenue de la Porte-Neuve

BP 10

L-2010 Luxembourg

Herr J. P. Hoffmann

Tel. (352) 469 74 61

Fax (352) 22 25 24

E-Mail: see.direction@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën
 Belastingdienst/Douane Noord
 Team bijzondere klantbehandeling
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland

Herr Ebel Van der Heide
 Tel. (31-50) 523 21 34

Frau Hennie Boekema
 Tel. (31-50) 523 21 35

Frau Tineke Elzer
 Tel. (31-50) 523 21 33
 Fax (31-50) 523 21 59

Allgemeine Mailbox: Enquiry.Point@tiscali-business.nl
 Enquiry.Point2@tiscali-business.nl

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Abteilung C2/1
 Stubenring 1
 A-1010 Wien

Webseite: <http://www.bmwa.gv.at>

Frau Brigitte Wikgolm
 Tel. (43-1) 711 00 58 96
 Fax (43-1) 715 96 51 oder (43-1) 712 06 80
 E-Mail: post@tbt.bmwa.gv.at

PORTUGAL

Instituto Português da Qualidade
 Rua Antonio Gão, 2
 P-2829-513 Caparica
 Webseite: <http://www.ipq.pt>

Frau Miranda Ondina
 Tel. (351) 21 294 82 36 oder 81 00
 Fax (351) 21 294 82 23
 E-Mail: MOndina@mail.ipq.pt
 Allgemeine Mailbox: dir83189@mail.ipq.pt

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Besucheradresse: Aleksanterinkatu 4
 FIN-00171 Helsinki
 und
 Katakatu 3
 FIN-00120 Helsinki

Postanschrift:
 PO Box 32
 FIN-00023 Valtioneuvosto
 Webseite: <http://www.ktm.fi>

Frau Heli Malinen
 Tel. (358-9) 16 06 36 27
 Fax (358-9) 16 06 46 22
 E-Mail: heli.malinen@ktm.fi

Herr Katri Amper
 Allgemeine Mailbox: maaraykset.tekniset@ktm.fi

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 Box 6803
 Drottninggatan 89
 S-113 86 Stockholm
 Webseite: <http://www.kommers.se>
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel. (46-8) 690 48 82 oder (46-8) 690 48 00
 Fax (46-8) 690 48 40 oder (46-8) 30 67 59
 E-Mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 Allgemeine Mailbox: 9834@kommers.se

GROSSBRITANNIEN

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151 Buckingham Palace Road
 London SW1 W 9SS
 United Kingdom

Webseite: <http://www.dti.gov.uk/strd>

Herr Philip Plumb
 Tel. (44) 20 72 15 15 64 oder 14 88
 Fax (44) 20 72 15 15 29
 E-Mail: philip.plumb@dti.gsi.gov.uk

Allgemeine Mailbox: <mailto:98-34@dti.gov.uk>

EFTA-Überwachungsbehörde

EFTA Surveillance Authority (ESA)
 Rue de Trèves/Trierstraat 74
 B-1040 Bruxelles

Webseite: <http://www.eftasurv.int>

Herr Gunnar Thor Petursson
 Tel. (32-2) 286 18 71
 Fax (32-2) 286 18 00
 E-Mail: DRAFTTECHREGESA@eftasurv.int

EFTA
 Goods Unit
 EFTA Secretariat
 Rue de Trèves/Trierstraat 74
 B-1040 Bruxelles

Webseite: <http://www.efta.int>

Frau Kathleen Byrne
 Tel. (32-2) 286 17 34
 Fax (32-2) 286 17 42
 E-Mail: DRAFTTECHREGGFTA@efta.int
 kathleen.byrne@efta.int

TÜRKEI

Undersecretariat of Foreign Trade
 General Directorate of Standardisation for Foreign Trade
 İnönü Bulvarı — Emek — Ankara

Webseite: <http://www.dtm.gov.tr>

Herr Saadettin Doğan
 Tel. (90-312) 212 88 00 oder 20 44
 (90-312) 212 88 00 oder 25 65
 Fax (90-312) 212 87 68
 E-Mail: dtsabbil@dtm.gov.tr

**Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in den Sachen COMP/35587 PO Video Games —
35706 PO Nintendo Distribution — 36321 Omega Nintendo**

**(gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG/EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über
das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABL L 162 vom
19.6.2001, S. 21)**

(2003/C 241/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Entscheidungsentwurf zu den erwähnten Fällen gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Am 25. April 2000 wurden Beschwerdepunkte an folgende Unternehmen gerichtet: Nintendo Corporation Ltd (mit Kopie an Nintendo of Europe GmbH), John Menzies plc (Kopie an THE Games Ltd), Soc. Rep. Concentra LDA, Linea GIG SpA, Nortec SA, Bergsala AB, Itochu Corporation (Kopie an Itochu Hellas SA) und CD-Contact Data GmbH (Kopie an Contact-Data Belgium NV). Darin wurde die vorläufige Auffassung der Kommission dargelegt, dass Verstöße gegen Artikel 81 Absatz 1 EGV von Nintendo und den übrigen Adressaten beim Vertrieb der von Nintendo hergestellten Erzeugnisse begangen worden waren. Die Kommission eröffnete am 11. September 1995 von Amts wegen ein Verfahren in dieser Sache (Sache IV/35.706).

In die Beschwerdepunkte wurden auch Fragen einbezogen, die in einer bei der Kommission am 3. Dezember 1996 eingetragenen Beschwerde von Omega Electro BV aufgeworfen worden waren (IV/36.321). Zur Wahrung seiner Rechte als Beschwerdeführer wurde Omega Electro BV am 8. Juni 2000 eine nicht vertrauliche Fassung der Beschwerdepunkte zugesandt. Es sind keine Bemerkungen von Omega Electro BV in Erwiderung hierauf eingegangen.

Das Verfahren in dieser Sache stützt sich auch auf Unterlagen eines vorangehenden, umfassenderen Falles, der von der Kommission am 23. Mai 1995 in Bezug auf Videospiele allgemein eröffnet worden war (Sache IV.35.587). Die Unterlagen dieses Falles waren auch in vorangehenden getrennten Verfahren gegen Nintendo (und andere) betreffend dessen Lizenzpraktiken gegenüber unabhängigen Spieleentwicklern für die jeweiligen Spielekonsolen verwendet worden. Beschwerdepunkte in dieser Sache wurden an Nintendo am 15. Mai 1996 gerichtet. In Erwiderung auf die von der Kommission geäußerten Wettbewerbsbedenken änderte Nintendo seine Lizenzvereinbarungen betreffend EEA NES, SNES und Game Boy. Am 18. Juli 1997 teilte die Kommission Nintendo mit, dass diese früheren Verfahren eingestellt worden sind.

Die Parteien erwiderten auf die Beschwerdepunkte in der vorliegenden Sache zu einzeln vereinbarten Daten im Juni und Juli 2000. Sie beantragten keine Anhörung.

Das rechtliche Gehör wurde in diesem Fall gewährleistet.

Der Entscheidungsentwurf betrifft ausschließlich Beschwerdepunkte, zu denen sich die Parteien äußern konnten.

Brüssel, den 7. Oktober 2002

Karen WILLIAMS

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/37.519 — Methionin

(gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat der Anhörungsbeauftragten bei Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))

(2003/C 241/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

In dem Entscheidungsentwurf werden folgende Anmerkungen zum rechtlichen Gehör gemacht:

Die Kommission leitete am 1. Oktober 2001 das Verfahren ein und erließ Beschwerdepunkte gegen fünf Hersteller von Methionin.

Einige Parteien des Verfahrens beantragten Zugang zu zusätzlichen Dokumenten, die den Beschwerdepunkten nicht beigelegt waren. Außerdem willigten einige Parteien schriftlich gegenüber dem Anhörungsbeauftragten ein, sich gegenseitig Zugang zu einigen zusätzlichen Dokumenten zu gewähren. Sie stimmten auch mit der Auffassung des Anhörungsbeauftragten überein, wonach einige der angeforderten Dokumente keine für sie nützlichen Angaben enthielten, woraufhin sie ihren Antrag zurückzogen.

Außerdem wurden eingehendere Angaben zu den übrigen nicht zugänglichen Dokumenten gemacht, der uneingeschränkte Zugang zu diesen Dokumenten jedoch mit der Begründung verweigert, dass sie sich auf die Erwägungen eines Unternehmens zu einer möglichen Individualisierung einer Geldbuße bezogen.

Die Frist zur Erwidern auf die Beschwerdepunkte wurde vom 4. Dezember 2001 auf den 10. Januar 2002 verlängert, woraufhin alle fünf Parteien schriftliche Bemerkungen zu den Beschwerdepunkten der Kommission vorlegten. Eine Partei erhielt auf Antrag Gelegenheit, einen Teil ihrer Anhörung ohne die anderen Parteien durchzuführen, um weitere vertrauliche Angaben zu machen, die für ihr rechtliches Gehör bedeutsam waren.

Nach der Anhörung beschloss die Kommission, das Verfahren gegen zwei der fünf Hersteller nicht fortzusetzen.

Hieraus schließe ich, dass in diesem Falle das rechtliche Gehör gewährleistet wurde. Der Entscheidungsentwurf behandelt nur die Beschwerdepunkte, zu denen die Parteien ihre Bemerkungen vortragen konnten.

Brüssel, den 26. Juni 2002.

Serge DURANDE

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und einer Interimsüberprüfung der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Breitbandantibiotika mit Ursprung in Indien

(2003/C 241/05)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten⁽¹⁾ der Ausgleichsmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Breitbandantibiotika mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfungen gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 des Rates⁽³⁾, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 8. Juli 2003 von Sandoz GmbH und Sandoz Industrial Products SA (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt, auf die ein wesentlicher Teil, in diesem Fall mehr als 40 %, der gesamten Produktion bestimmter Breitbandantibiotika in der Gemeinschaft entfällt.

2. Ware

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Amoxicillintrihydrat, Ampicillintrihydrat und Cefalexin, nicht dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit Ursprung in Indien (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die normalerweise den KN-Codes ex 2941 10 10 (Taric-Code 2941 10 10 10), ex 2941 10 20 (Taric-Code 2941 10 20 10) und ex 2941 90 00 (Taric-Code 2941 90 00 30) zugewiesen werden. Diese KN-/Taric-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2164/98 des Rates⁽⁴⁾ eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfungen

4.1. Gründe für die Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen

Die Antragsteller übermittelten Beweise dafür, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen anhalten würden.

Den Antragstellern zufolge kamen die Ausführer/Hersteller der betroffenen Ware in den Genuss einiger von der Regierung Indiens gewährter Subventionen und werden dies auch weiterhin tun. Bei den angeblichen Subventionen handelt es sich um Vorteile für Unternehmen in freien Exportzonen/exportorientierte Betriebe, die „Advance Licence — Advance Release Or-

ders“-Regelung, die „Duty Entitlement Passbook“-Regelung, eine Befreiung von der Körperschaftssteuer, die „Export Promotion Capital Goods“-Regelung, das Zertifikat für die zollfreie Auffüllung, das Anreizpaket der Regierung von Maharashtra und Ausfuhrkredite. Die Gesamthöhe der Subvention wird als bedeutend eingeschätzt.

Den Antragstellern zufolge handelt es sich bei den vorgenannten Regelungen um Subventionen, da sie einen finanziellen Beitrag der Regierung Indiens beinhalten und den Empfängern, d. h. den Ausführern/Herstellern bestimmter Breitbandantibiotika, daraus ein Vorteil erwächst. Angeblich sind sie von der Ausfuhrleistung abhängig und deshalb spezifisch und anfechtbar oder aus anderen Gründen spezifisch und anfechtbar.

Die Antragsteller übermittelten Beweise dafür, dass die Einfuhren der fraglichen Ware aus Indien sowohl absolut als auch gemessen am Marktanteil zugenommen haben.

Ferner haben sich das Volumen und die Preise der Einfuhren angeblich weiterhin unter anderem negativ auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

4.2. Gründe für die Interimsüberprüfung

Der Antrag gemäß Artikel 19 der Grundverordnung wurde damit begründet, dass die Höhe der Maßnahmen nach Auffassung der Antragsteller nicht angemessen ist, um die schadensverursachende Subventionierung auszugleichen. Der Antrag enthielt hinreichende Beweise dafür, dass eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe nicht ausreicht, um die anfechtbaren schadensverursachenden Subventionen auszugleichen. Außerdem wurden dem Anschein nach seit der Ausgangsuntersuchung an den Subventionsregelungen verschiedene Änderungen vorgenommen. Einige Regelungen bestehen nicht mehr, während andere reduziert oder ausgetauscht wurden, und dem Anschein nach wurden neue, angeblich anfechtbare Subventionsregelungen eingeführt, aus denen den Ausführern Vorteile erwachsen. Daher sollte eine Interimsüberprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eingeleitet werden.

5. Verfahren

Die Kommission kam, nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss, zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen und einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet gemäß den Artikeln 18 und 19 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

⁽¹⁾ ABl. C 8 vom 14.1.2003, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 9.10.1998, S. 1.

5.1. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit von Subventionierung und Schädigung

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, mit welcher Wahrscheinlichkeit das Außerkrafttreten der Maßnahmen zu einem Anhalten oder Wiederauftreten von Subventionierung und Schädigung führen wird, sowie ob die geltenden Maßnahmen aufrechtzuerhalten, aufzuheben oder zu ändern sind.

a) Stichprobenverfahren

Angesichts der Vielzahl der von diesem Verfahren betroffenen Parteien kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 27 der Grundverordnung mit einem Stichprobenverfahren zu arbeiten.

i) Untersuchung der Subventionierung in Indien

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer, Kontaktperson,
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2003 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft und mit den Ausfuhren in andere Länder (separat) erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in kg),
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. April 2002 bis zum 31. März 2003 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in kg),
- Erklärung, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Berechnung einer individuellen Subventionsspanne zu beantragen (nur für Hersteller möglich),
- genaue Tätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung der betroffenen Ware sowie Produktionsmenge (in kg) der betroffenen Ware, Produktionskapazität und Investitionen in die Produktionskapazität im Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2003,
- Namen und genaue Tätigkeit aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Produktion und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind,

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten,
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch in ihren Betrieben zuzustimmen,
- Angabe, ob das Unternehmen den Status eines exportorientierten Betriebs hat,
- Angabe, ob das Unternehmen in einer freien Exportzone ansässig ist.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausführern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichprobe sind von den betroffenen Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichprobe zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 28 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in Indien, allen Verbänden von Ausführern/Herstellern, den Einführern und allen Einführerverbänden, die im Antrag genannt sind oder an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von dieser Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Alle betroffenen Parteien sollten umgehend per Fax bei der Kommission nachfragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Fristen einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzte Frist für alle betroffenen Parteien gilt.

c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle betroffenen Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die betroffenen Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu stellen.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollte sich bestätigen, dass Subventionierung und Schädigung anhalten oder erneut auftreten, ist gemäß Artikel 31 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung der Ausgleichsmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Fristen melden und der Kommission Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 31 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens

Alle betroffenen Parteien, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu der Einführung der von dieser Überprüfung betroffenen Maßnahmen führte, sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten auf die Fragebogen und sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle betroffenen Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informatio-

nen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer iii) gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

i) Alle unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Angaben müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.

ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a) Ziffer ii) genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen binnen 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von betroffenen Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch betroffene Parteien“ trägt.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden vertraulich behandelt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates (ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1) und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen.

Anschrift der Kommission:
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877

der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

8. Nichtmitarbeit

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb

Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Abschluss einer Vereinbarung mit Bulgarien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/06)

Am 18. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Bulgarien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit der Tschechischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/07)

Am 24. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung der Tschechischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Estland über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/08)

Am 29. Mai 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Estland über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Zypern über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/09)

Am 18. Juni 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Zypern über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Lettland über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/10)

Am 25. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Lettland über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Litauen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/11)

Am 29. Mai 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Litauen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Ungarn über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/12)

Am 16. Mai 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Ungarn über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Malta über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/13)

Am 15. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Malta über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Polen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/14)

Am 29. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Polen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Rumänien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/15)

Am 29. August 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Rumänien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit Slowenien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/16)

Am 24. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Slowenien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit der Slowakei über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/17)

Am 5. Mai 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung der Slowakei über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Abschluss einer Vereinbarung mit der Türkei über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007

(2003/C 241/18)

Am 29. April 2003 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung der Türkei über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Fiscalis 2003—2007 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/index.htm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 241/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses:	23.7.2003
Mitgliedstaat:	Belgien
Beihilfe Nr.:	N 763/02
Titel:	Kapitalerhöhung der Post
Zielsetzung:	Kapitaleinlage des belgischen Staats
Rechtsgrundlage:	— Articles 39, 40, 147.2 de la loi sur les entreprises autonomes du 31.3.1991 — De artikelen 39, 40 en 147, lid 2, van de wet op de autonome overheidsbedrijven van 31.3.1991
Haushaltsmittel:	297,5 Mio. EUR

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 241/20)

Datum der Annahme des Beschlusses:	2.9.2003
Mitgliedstaat:	Niederlande
Beihilfe Nr.:	N 499/02
Titel:	Beihilfe für eine Käsefabrik
Zielsetzung:	Bau einer Käsefabrik
Rechtsgrundlage:	Besluit subsidies regionale investeringsprojecten 2000 van 22.8.2000
Haushaltsmittel:	6 806 703 EUR
Beihilfeintensität oder -höhe:	9,1 %
Laufzeit:	Einmalig

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3161 — CVRD/CAEMI)**

(2003/C 241/21)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. Juli 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3161. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3241 — Arla/Nordzucker/JV)**

(2003/C 241/22)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. September 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3241 CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3177 — BASF/Glon-Sanders/JV)**

(2003/C 241/23)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juli 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3177. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens

(2003/C 241/24)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren EPSO/B/11/03 (Laufbahn B 5/B 4) für Verwaltungsinspektorinnen und Verwaltungsinspektoren deutscher Sprache durch in den Bereichen der Herstellung von Veröffentlichungen: „Koordination der Produktion“ und „Korrekturlesen“⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 241 A vom 8.10.2003.